

Statuten

Ruderclub Wohlensee

a.o. Generalversammlung vom 1. Juli 2025

Statutenrevision



Ruderclub Wohlensee, Postfach 165, 3033 Wohlen bei Bern

www.ruderclubwohlensee.ch

A - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz

Name und Sitz

a) Unter dem Namen Ruderclub Wohlensee (nachfolgend Verein genannt) – gegründet am 20. Oktober 1997 – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wohlensee bei Bern.

*Vereinsfarben/Ruderblätter/
Ruderbekleidung*

b) Die Vereinsfarben für die Ruderblätter sind blau–gelb–rot (Verkehrsblau RAL 5017, Verkehrsgelb RAL 1023, Verkehrsrot RAL 3020) und für die Ruderbekleidung gilt blau für den Oberkörper, schwarz für die Beinkleider.

c) Die Vereinsfarben sind bei Swiss Rowing hinterlegt.

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

1 a) Der Verein setzt sich für die Förderung des Rudersports ein und leistet dabei einen Beitrag für die Verbesserung der Lebensqualität und der Gesundheit der Bevölkerung. Die Freude am Sport steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

b) Er fördert das Rudern und unterstützt den Breitensport, das Jugend- und das Masterrudern bei der Teilnahme an Regatten und Clubregatten und setzt sich für die Inklusion benachteiligter Menschen ein

c) Er bezweckt weiter die Planung, Organisation und Durchführung von Anlässen.

Unabhängigkeit

2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (Swiss Rowing) und des Bernischen Wassersportverbandes (BWV) sowie des Schutzverbandes Wohlensee (SVW).

Artikel 4

Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

Artikel 5

Mitgeltende Reglemente

1 Verbindliche Reglemente ergänzen die Statuten und dürfen diesen nicht widersprechen. Darunter fallen das Vereinsreglement, die Ruderordnung und weitere.

2 Der Vorstand erlässt diese und kann sie jederzeit ändern. Änderungen müssen den Mitgliedern kommuniziert werden.

3 Die Generalversammlung kann auf Antrag von Mitgliedern Änderungen der Reglemente beschliessen.

Artikel 6

Allgemeines

Ethik

- 1 a) Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
 - b) Der Verein anerkennt die aktuelle Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente und sorgt für deren Bekanntmachung, Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
 - c) Der Verein anerkennt bei mutmasslichen Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und des Schweizer Sportgerichts (SSG).
- 2 Der Verein setzt sich insbesondere für Jugendschutz in den Bereichen Tabak, Alkohol und Drogen ein.

Jugendschutz

B - Mitgliedschaften

Artikel 7

Mitgliedschaften

Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:
 - Jugendmitglieder (U15 - U19)
 - Jungaktivmitglieder (U21)
 - Probemitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Jugendmitglieder (U15 - U19)

- 2 a) Zu dieser Kategorie zählen Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt werden.
- b) Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem Sie 15 Jahre alt werden verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden.

Jungaktivmitglieder (U21)

- 3 Zu dieser Kategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden.

Probemitglieder

- 4 Zu dieser Kategorie zählen
 - a) Wiedereinsteigende oder Übertretende aus einem anderen Club.
 - b) Kursabsolvierende aus den Einstiegskursen.
 - c) Die Probemitgliedschaft gilt bis 30.9. (Ende des Vereinsjahrs). Über eine definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.
 - d) Probemitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder

- 5 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Zweitmitglieder

- 6 Zweitmitglieder sind bereits Mitglied in einem anderen Ruderverein.

- Ehrenmitglieder* 7 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.
- Passivmitglieder* 8 a) Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Verein und dem Rudersport verbunden fühlen, aber nicht aktiv rudern im Verein.
 b) Sie sind vom eigentlichen Ruderbetrieb ausgeschlossen.
 c) Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8

Ein- und Austritt

Voraussetzungen für die Aufnahme (gilt nicht für Passivmitglieder)

- 1 Wer in den Verein aufgenommen werden will, muss:
- einen Ruderkurs des Vereins besucht haben oder Rudererfahrung mitbringen;
 - von der Leitung Ruderbetrieb und vom Vorstand empfohlen werden;
 - schwimmen können (mindestens 300 Meter);
 - mit freiwilligen Arbeiten und/oder mit ehrenamtlichen Tätigkeiten den Verein aktiv unterstützen;
 - sich verpflichten, die Kosten für selbstverursachte oder mitverschuldete Schäden zu übernehmen;
 - über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung verfügen.

Eintritt

- 2 a) Interessierte müssen ein Aufnahmegesuch stellen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
 b) Das unterzeichnete Gesuch muss schriftlich erfolgen. Gesuche per E-Mail sind zulässig.
 c) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Anwesenheit der Gesuchsteller:innen an der Versammlung ist erwünscht.
 d) Während des Vereinsjahrs eingetretene Personen gelten bis zur Generalversammlung als Probemitglieder.

Übertritt

- 3 a) Wer von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt übertreten will, hat dies bis Ende Vereinsjahr schriftlich mitzuteilen. Die Mutation erfolgt per 1.10.
 b) Bei Jugendmitgliedern und Jungaktiven erfolgt der altersbedingte Übertritt automatisch.

Beendigung, Austritt

- 4 a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.
 b) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich und erfolgt per 30.9. (Ende des Vereinsjahrs).
 c) Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

- 5 a) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 b) Vor einem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören.
 c) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss an der nächsten Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

- d) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ohne Weiteres aus dem Verein ausgeschlossen.

Artikel 9

Rechte und Pflichten

Interessenwahrung

- 1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

Fron- und Freiwilligenarbeit

- 2 a) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei den vom Verein organisierten und anfallenden unterjährigen Arbeiten für Reparaturen und für den Unterhalt des Bootsparks, des übrigen Materials, der Vereinsräume sowie des Umschwungs mitzumachen.
b) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsanlässe (Events, Kurse, usw.) und die Integration neuer Mitglieder aktiv zu unterstützen.
c) Fernbleiben kann durch einen finanziellen Beitrag abgegolten, bzw. in Rechnung gestellt werden.

Eintrittsgebühr

- 3 - Von Neumitgliedern (ohne Passivmitglieder) erhebt der Verein eine einmalige Eintrittsgebühr.
- Diese wird jährlich von der Generalversammlung bestätigt oder neu festgelegt.
- Mitglieder, die aus anderen Rudervereinen des SRV übertreten oder Wiedereintretende haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Mitgliederbeiträge

- 4 - Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
- Wer im Laufe des Vereinsjahrs bis zum 30. Juni eintritt, bezahlt für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.
- Wer in derselben Zeitspanne von den Passiven zu den Aktiv-, Jungaktiv- oder Jugendmitgliedern übertritt, bezahlt für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.
- Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Es können nach Kategorien abgestufte Beiträge bestimmt werden.
- Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag ist für Volljährige der jeweils geltende Beitrag an den SRV zu entrichten (gilt nicht für Passivmitglieder).

Besondere Beiträge

- 5 In ausserordentlichen Fällen kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung besonderer Beiträge beschliessen.

Generalversammlungen

- 6 Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt.

Stimmrecht

- 7 Sämtliche an einer Generalversammlung anwesende Mitglieder oder deren Vertretungen bei unter 16-jährigen sowie Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, sind stimmberechtigt.

Sanktionen

- 8 Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

C - Finanzierung und Haftung

Artikel 10

Mittel

Wirtschaftliche Tätigkeiten

- 1 Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben ohne kommerzielle Zwecke zu verfolgen und Gewinn zu erstreben.

Einnahmen

- 2 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Eintrittsgebühren
 - c) Erträge aus eigenen Aktivitäten
 - d) Subventionen
 - e) Einnahmen aus Sponsoring
 - f) Zuwendungen aller Art
 - g) Besondere Beiträge

Gönner und Sponsoren

- 3 Gönner und Sponsoren sind natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Verein und dem Rudersport verbunden fühlen aber am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Haftung

- 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherung

- 5
 - a) Der Verein haftet nicht für Unfälle, Personen- und Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
 - b) Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

D - Organe

Artikel 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

D1 Generalversammlung

Artikel 12

Ordentliche Generalversammlung

Allgemeines

- 1
 - a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
 - b) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahrs statt.
 - c) Die Generalversammlung findet entweder physisch oder virtuell statt (keine Hybrid-Versammlung).

Zirkularweg / virtuelle Versammlung

- 2 Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind bei virtuellen Versammlungen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlaubt.

- Einladung / Traktanden*
- 3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge*
- 4 a) Anträge für zusätzliche Geschäfte sind bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
b) Anträge zu Änderungen der Statuten und der mitgeltenden Reglemente müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Versammlungsleitung*
- 5 Die Versammlung wird von dem/der Präsident:in, bei Abwesenheit von der Tagespräsident:in geleitet.
- Aufgaben*
- 6 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Bei Abwesenheit des Präsidiums Wahl eines/einer Tagespräsident:in aus der Versammlung oder aus dem Vorstand, wobei zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglied nicht zur Verfügung stehen.
 - b) Wahl der Stimmenzählenden und der Protokollführung.
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
 - e) Aufnahme von Neumitgliedern und Kenntnisaufnahme von Übertritten.
 - f) Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern.
 - g) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - h) Entlastung des Vorstandes.
 - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr.
 - j) Erheben besonderer Beiträge.
 - k) Anstellung von Personen auf Lohn-/ Honorarbasis.
 - l) Genehmigung des Jahresbudgets.
 - m) Wahl und Abberufung des Präsidiums, der Leitung Finanzen, der Leitung Ruderbetrieb und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor:innen.
 - n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
 - o) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - p) Änderung der Statuten.
 - q) Beitritt zu und Austritt aus Verbänden.
 - r) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Protokoll*
- 7 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 13

Einberufung

Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 2 Es gelten die gleichen Einladungsfristen wie für die ordentliche Generalversammlung (Art. 12.3 & 12.4 a/b).

Artikel 14

Beschlussfähigkeit

Wahlen und Abstimmungen

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Beschlussfassung*
- 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid, bei der Wahl des/der Präsident:in die Tagespräsident:in. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei dem/der Co-Präsident:in, der/die die Sitzung im Tagespräsidium leitet.
- Qualifiziertes Mehr*
- 3 Für die nachfolgenden Beschlüsse ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- a) Statutenänderungen
 - b) Besondere Beiträge gem. Art. 9.5.
 - c) Beschluss über die Vereinsauflösung

D2 Vorstand

Artikel 15

Vorstand

- Zusammensetzung*
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal neun Personen. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.
- Amtszeitbeschränkung*
- 2
- a) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.
 - c) Die maximale Amtszeitdauer beträgt unabhängig der Funktion insgesamt 12 Jahre.
- Aufgaben und Kompetenzen*
- 3 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - b) Er erlässt verbindliche Reglemente.
 - c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und Kommissionen einsetzen.
 - d) Er kann die Anstellung von Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung bei der Generalversammlung beantragen (nach Arbeitsrecht).
 - e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
 - f) Die Finanzkompetenz des Vorstands ausserhalb des genehmigten Budgets liegt bei CHF 10'000 p.a. bezogen auf Reparaturen und Ersatzbeschaffung bestehender Infrastruktur und Bootsanschaffungen.
- Ressorts*
- 4 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:
- a) Präsidium oder Co-Präsidium
 - b) Leitung Finanzen
 - c) Leitung Ruderbetrieb
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der obigen Funktionen selbst. Weitere Ressorts können im Vereinsreglement festgehalten werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig mehr als zwei Ämter bekleiden.
- Sitzungen*
- 5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Beschlussfassung*
- 6
- a) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Sitzungsleitende.

- b) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Ehrenamtlichkeit

- 7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Vereinsreglement.

D3 Revisionsstelle

Artikel 16

Rechnungsrevision

Rechnungsrevision

- 1 a) Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder des Vereins mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des Vereins oder eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft.
 - b) Mindestens zwei Revisor:innen kontrollieren die Buchführung sowie den Vermögensstand des Vereins mittels Stichproben.
 - c) Die Rechnungsrevisor:innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Leitung Finanzen Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

- 2 Die Revisor:innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Amtszeit

- 3 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

E Schlussbestimmungen

Artikel 17

Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien im Vereinsreglement.

Artikel 18

Datenschutz

Datenschutzrichtlinien

- 1 Dem Verein ist der Schutz der Privatsphäre wichtig. Es gelten die gesetzlichen Richtlinien sowie die Datenschutzrichtlinien von Swiss Rowing.

Verantwortlichkeit

- 2 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Einhaltung verantwortlich.

Artikel 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist unzulässig.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die a.o.
Generalversammlung vom 1. Juli 2025 per 1. September 2025 in Kraft.

Hinterkappelen, 1. Juli 2025

Wolfgang Schärer, Präsident

Thomas Mössinger, Vizepräsident